

Prüfangebote von Verlagern! - Darf ich sie nicht nutzen?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 9. Oktober 2012 11:28

Es gibt eine Handreichung mit der Überschrift: "Information zur Annahme von Belohnungen und Geschenken im Lehrerbereich".

<http://www.brd.nrw.de/schule/persona...Geschenke21.pdf>

Netterweise ist sie mit den richtigen Suchbegriffen auch sofort zu finden. (NRW - Korruptionsbekämpfung - Lehrer)

Dort findet sich folgender Passus:

Zitat

(Die Zustimmung kann in folgenden Fällen als stillschweigend erteilt angesehen werden)

- Annahme von Ansichtsexemplaren (Schulbücher) als Werbeartikel, wenn diese nicht für einzelne Lehrkräfte bestimmt sind, sondern in der Schulbibliothek inventarisiert und damit allgemein verfügbar werden.

Demzufolge wäre eine persönliche Zusendung dieser Exemplare eigentlich eine nicht gestattete Annahme von Geschenken - wobei das die Verlage offenbar herzlich wenig kümmert. Zu klären wäre noch, ob Prüfexemplare hier anders behandelt werden als "Ansichtsexemplare" bzw. ob das nun dasselbe ist oder nicht.

Diese Handreichung ist übrigens auch für das juristisch korrekte (sic!) Verhalten bei der Bezahlung von Klassenfahrten maßgeblich.

Gruß

Bolzbold